

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiter-Stellvertreterin
Dr. Elisabeth Titz-Frühmann
Abteilung IV/6
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900 259
E fsp@wko.at
W wko.at/fp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2023-0.568.366

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
FSP/32/23/KW/SS
Mag. Karin Wieselthaler-Wiebogen

Durchwahl
4979

Datum
11.09.2023

Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte-VO; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr. Titz-Frühmann,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des Entwurfs der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Nicht-Klimaschädliche Infrastrukturprojekte für Zwecke der Zinsschranke und darf wie folgt Stellung nehmen:

Die im Körperschaftsteuergesetz neu eingeführte „Zinsschranken-Regelung“ sieht in § 12a eine Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungszinsen für Körperschaften in Abhängigkeit von deren steuerlichem Ergebnis (EBITDA) vor. Eine Ausnahme von der „Zinsschranken-Regelung“ findet sich im § 12a Abs. 9 wieder. Demnach sind Zinsaufwendungen aufgrund von Darlehen zur Finanzierung langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte innerhalb der EU von allgemeinem öffentlichem Interesse von der Zinsschranke ausgenommen. Infrastrukturprojekte, mit Ausnahme klimaschädlicher Projekte, die die Voraussetzungen des § 12a Abs. 9 erfüllen, sind daher für Zwecke der Zinsschranke vollständig auszublenden. Welche Infrastrukturprojekte als „klimaschädlich“ bzw. „nicht klimaschädlich“ anzusehen sind, muss näher durch eine noch zu erlassende Verordnung festgelegt werden. Der vorliegende Verordnungsentwurf nimmt die erforderlichen Konkretisierungen vor. Dabei werden die Voraussetzungen festgelegt, nach denen ein Infrastrukturprojekt als nicht klimaschädlich anzusehen ist bzw. wird darin geregelt, dass mittels eines Gutachtens die Nicht-Klimaschädlichkeit glaubhaft zu machen ist.

Die WKÖ steht der Ausnahme von der Zinsschranke grundsätzlich positiv gegenüber. Damit würden auch Anreize für einen Neu-, Um- oder Ausbau von Infrastruktur im allgemeinen öffentlichen Interesse ermöglicht werden, wodurch wiederum auch (Bau-)Unternehmen profitieren könnten. Gerade in der angespannten wirtschaftlichen Lage mit Auftragsrückgängen und finanziellen Schwierigkeiten in der Branche sind jegliche Maßnahmen mit positiver Wirkung zu begrüßen.

§ 1 Abs. 2 des vorliegenden Verordnungsentwurfs kann den betroffenen Körperschaften, die die Ausnahme in Anspruch nehmen möchten, durch die Konkretisierung der gesetzlichen Vorgabe auch Rechtssicherheit dahingehend geben, welche Projekte unter welchen Voraussetzungen von der Ausnahmeregelung erfasst werden. Ohne die Umsetzung der Verordnung würde nicht festgelegt werden, unter welchen Bedingungen ein entsprechendes Projekt für Zwecke der Zins-schranke nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs soll der Steuerpflichtige unter Zugrundelegung eines Gutachtens gegenüber der Abgabenbehörde glaubhaft machen müssen, dass es sich um kein klimaschädliches Infrastrukturprojekt handelt. In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird für die Erbringung eines Gutachtens mit durchschnittlichen Kosten von rund 75.000 Euro für Unternehmen ausgegangen. Unternehmen sind bereits gegenwärtig aufgrund zahlreicher finanzieller Belastungen in mehrfacher Hinsicht massiv gefordert, weswegen aus Sicht der WKÖ ein Gutachten, welches den Unternehmen hohe Kosten auferlegt, abzulehnen ist

Die Notwendigkeit ein Gutachten erstellen zu müssen, wird auch einen zusätzlichen Bürokratieaufwand verursachen. Dieser Mehraufwand wird die ohnehin schon bürokratiegeplagten Unternehmen weiter belasten, die sich mit ihren begrenzten Ressourcen eigentlich auf ihr betriebliches Kerngeschäft fokussieren sollten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße



Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter